

Kreisverwaltung Düren
Ordnungsamt
Ausländerwesen
Bismarckstr. 16
52351 Düren

Ansprechpartnerin: rU FYa dY
Tel. 02421 / 22-8%\$,
e-mail: abh@kreis-dueren.de

Merkblatt

zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

I. Allgemeine Hinweise:

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der bzw. des Verpflichtenden unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) zu prüfen, da bei Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht zugriffen werden kann. **Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.**

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgegeben werden, wenn die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestritten werden kann. Sollte das pfändbare Einkommen einer Person nicht ausreichend sein, kann bei Ehepaaren und Personen mit eingetragener Lebenspartnerschaft das **pfändbare Einkommen** der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners mit berücksichtigt werden.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, welche sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichten möchte, **persönlich vorsprechen**, da die Unterschrift zu beglaubigen ist. Muss das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin bzw. des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners zur Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit herangezogen werden, müssen beide Personen persönlich vorsprechen und die Verpflichtungserklärung unterschreiben.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung handelt es sich um eine einseitige Willenserklärung. Die Vertretung der bzw. des sich Verpflichtenden durch eine andere Person ist nicht zulässig.

Außerdem ist ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland erforderlich, d. h. entweder muss die deutsche Staatsangehörigkeit oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU, eine Aufenthaltskarte, eine Bescheinigung des Daueraufenthaltes, eine Daueraufenthaltskarte, eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsberechtigung, eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG vorliegen. Eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung, eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), ein Visum oder eine Fiktionsbescheinigung reichen nicht aus.

II. Vorzulegende Unterlagen / Dokumente:

Folgende Unterlagen sind grundsätzlich im Rahmen der persönlichen Vorsprache **ausschließlich in Kopie** vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Erhebungsbogen (auch ONLINE-Erhebungsbogen)
- Erklärung des Verpflichtungsgebers

*Beide Formulare sind unter dem Link: www.kreis-dueren.de
Stichwort: Verpflichtungserklärung - in PDF-Form zu erhalten.*

*Zum Online-Antrag gelangen Sie über folgenden Link:
<https://amtonline.de:8483/VisitVIS-Online/verpflichtung.xhtml?bhkz=044600>*

- Pass oder Personalausweis von der Person, welche die Verpflichtungserklärung unterschreibt (**diese sind jedoch im Original vorzulegen**)
- Mietvertrag oder aktueller Grundbesitzabgabenbescheid
- Aktuelle Einkommensnachweise (ggf. beider Ehegatten oder gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner) oder Nachweis sonstiger eigener Mittel. Als Einkommen werden auch Einkünfte die auf Beitragsleistungen beruhen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente) anerkannt.

Kein Einkommen sind z. B. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Sozialhilfe, Wohngeld, Stipendien, BAföG, Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld.

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend.

Als gesicherte Nachweise einer ausreichenden Bonität gelten:

- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate über monatliches Nettoeinkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid etc.
- Sparbücher mit Sperrvermerk (Original und Kopie vorlegen)
- Bankbürgschaften (Original und Kopie vorlegen)
- Bei selbständig und freiberuflich tätigen Personen eine Bescheinigung eines Steuerberaters in der der Gewinn vor Steuerabzug (Einkünfte), die ausgewiesenen Steuern und der Gewinn nach Steuerabzug (Nettogewinn) vorliegt

III. Verwaltungsgebühr:

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltverordnung (AufenthV)

29,00 Euro.

IV. Verfahren:

1. Online:

Sie haben die Möglichkeit den Erhebungsbogen online auf der Homepage des Kreises Düren unter folgendem Link zu übermitteln:

<https://amtonline.de:8483/VisitVIS-Online/verpflichtung.xhtml?bhkz=044600>

Der Vorteil des Onlineverfahrens ist eine fehlerfreie, sichere und schnelle Übertragung Ihrer Daten. Weiterhin können die elektronisch übermittelten Angaben zügig in der Ausländerbehörde verarbeitet und geprüft werden, so dass Sie schneller einen Termin zur Abholung der Verpflichtungserklärung erhalten können. Dieser wird Ihnen nach Prüfung per Mail übersandt.

Ein weiterer Nutzen ist die Möglichkeit alle geforderte Dokumente im Vorfeld elektronisch zu übermitteln.

2. per E-Mail:

Im Rahmen der Mitteilung per Mail können Sie alle erforderlichen Unterlagen (in PDF-Form) an die Mailadresse

abh@kreis-dueren.de

verschicken. Auch hier kann Ihr Erhebungsbogen zügig verarbeitet und geprüft werden. Im Anschluss erhalten Sie automatisch per Mail einen Termin zur Abholung.

Ein maßgeblicher Vorteil der beiden vorgenannten elektronischen Verfahren ist u.a. der, dass man Ihnen bereits vor Ihrer persönlichen Vorsprache mitteilen kann, ob Unterlagen fehlen bzw. ob Sie genügend Bonität zur Verpflichtung aufweisen. Dies erspart Ihnen überflüssige Anreisen bzw. Vorsprachen.

3. persönl. Vorstellung:

Im Rahmen der persönlichen Vorstellung sprechen Sie **zunächst ohne Termin am Infopoint der Ausländerbehörde (Zimmer 81, Haus A) vor**. Dort werden Sie an den zuständigen Sachbearbeiter(in) weitergeleitet. In der Vorsprache wird seitens der Ausländerbehörde geprüft, ob die Vorgangunterlagen vollständig sind.

Bitte beachten Sie, dass die Ausländerbehörde **nur noch Kopien (Ausnahme Personalausweis / Reisepass)** zur weiteren Bearbeitung verwendet!

Ferner wird im Termin in der Regel unmittelbar die erforderliche Bonität geprüft. Im Anschluss wird mit Ihnen ein Termin zur Abholung der Verpflichtungserklärung vereinbart.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Ihnen je nach Arbeitsaufkommen nicht unmittelbar eine Verpflichtungserklärung ausgestellt werden kann.

Um mehrere Vorsprachen zu vermeiden, ist es ratsam die oben genannten elektronischen Verfahren (ONLINE oder PER MAIL) zu verwenden.